

Zuchtrichterausbildungsordnung KIM (ZRAO)

§1 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)

Als Zuchtrichter-Anwärter kann sich auf Vorschlag der Landesgruppe bewerben:

- a) Wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 1 der ZRO hat.
- b) 1) wer eine Vorprüfung nach VDH-Vorgabe abgelegt hat, oder
2) wer als Verbandsrichter mehr als 3 Jahre auf Anlage /Leistungsprüfungen des KIM-Verbandes tätig war
- c) Wer 21 Jahre alt ist.
- d) Wer mind. 5 Jahre Mitglied des KIM-Verbandes ist.
- e) Wer seit mind. 5 Jahren mehrere KIM bei Zuchtschauen, auf Zucht- oder Gebrauchsprüfungen erfolgreich geführt hat.
- f) Wer sich mind. fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Zuchtschauleiter auf Zuchtschauen des KIM-Verbandes betätigt hat.
- g) Wer an KIM-Zuchtrichter- oder an VDH-Sonderleiter-Tagungen teilgenommen hat.

Der KIM-Verband kann von Absatz b bis g zur Vermeidung unbilliger Härten sinnvolle Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Einen Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht. Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Zuchtrichterausschuss.

§2 Vorprüfung

- a) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in schriftlicher Form nach VDH-Vorgaben vor dem Prüfungsausschuss seine Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden.
- b) Die Vorprüfung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach §1 Absatz b Satz 2 erfüllt sind.

§3 Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter

Sind die Voraussetzungen nach § 1 und 2 erfüllt, wird der Bewerber vom Vorstand des KIM-Verbandes zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Er erhält eine schriftliche Bestätigung und das VDH-Heft „Nachweis der Zuchtrichter-Anwartschaften“.

§4 Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)

- a) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mind. 6 Anwartschaften unter mind. 3 von KIM-Verband und in die VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf KIM anerkannten Zuchtschauen.
- b) Ein Lehrrichter sollte auf einer Zuchtschau nur einen Anwärter ausbilden.
- c) Im Rahmen der Ausbildung sollte ein Anwärter mind. 60 KIM bewerten.
- d) Um Zulassung zur jeweiligen Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

- e) Die ersten zwei Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Darüber soll ein Bericht vom Lehrrichter an den Obmann des Zuchtrichterausschusses verfasst werden.
- f) Von der 3. Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung der Lehrrichter selbständig.
- g) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen.
- h) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde Richterberichte innerhalb von 14 Tagen anzufertigen, die in zweifacher Form mit zwei Freiumsschlägen an den Lehrrichter und in einfacher Form an den Zuchtrichterobmann zu schicken sind. Der Lehrrichter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Berichte zu überprüfen und sie einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter wie auch an den Zuchtrichterobmann zu schicken. Kommt der Anwärter mit seinen Berichten in Verzug, so entfällt die Anwartschaft.
- i) Die Anwartschaften sollen innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zuchtrichterausschuss. Wird eine Anwartschaft nicht erfolgreich abgeleistet, entscheidet der Zuchtrichterausschuss, ob eine weitere Anwartschaft zugelassen werden kann.
- j) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an Fortbildungsveranstaltungen des KIM-Verbandes und des VDH teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichteranwärter“ des VDH ist verpflichtend.
- k) Jedem Anwärter wird ein Lehrrichter vom ZRA in Abstimmung der betreffenden Landesgruppe, zugeteilt.
- l) Die Kosten für die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter trägt der Anwärter. Er sollte das VDH-Mitteilungsblatt „Unser Rassehund“ auf seine Kosten beziehen.

§5 Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)

- a) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Sie besteht aus einem schriftlich/theoretischen und einem praktisch/mündlichen Teil nach dem Grundschema des VDH. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen.
- b) Wird der schriftlich/theoretische Teil nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter nur den nicht bestandenen Teil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nach 3 Monaten, spätestens nach 12 Monaten möglich. Die Prüfung ist teilweise bestanden, wenn der Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- c) Der praktisch/mündliche Teil ist an KIM-Rüden und –Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Der Anwärter soll mind. 6 KIM bewerten. Das Ergebnis der Prüfung kann nur heißen: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sollte die Prüfung nicht bestanden worden sein, kann sie nach 3-12 Monaten wiederholt werden.
- d) Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§6 Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)

- a) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den KIM-Verband wird durch die Eintragung in die VDH-Richterliste wirksam.
- b) Es wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
- c) Der Vorstand des KIM-Verbandes und des VDH können trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung des Anwärters zweifeln lassen.

§ 7 Lehrrichter - Werdegang und Aufgaben (KIM)

Der Werdegang und die Aufgaben eines Lehrrichters werden im Anhang 1 dieser Zuchtrichterausbildungsordnung (ZRAO) geregelt.

§8 Werdegang zum Formwertrichter

1. Die „**Voraussetzungen**“ für die Anwartschaft sind:

- a) wer mind. 3 Jahre Mitglied des KIM-Verbandes ist,
- b) wer 21 Jahre alt ist,
- c) wer mind. einen KIM bei Zuchtschauen, auf Zucht- oder Gebrauchsprüfungen erfolgreich geführt hat.

Darüber hinaus sollte der Formwertrichter- Anwärter als Leistungsrichter anerkannt sein.
(= Verbandsrichter im Sinne des JGHV).

2. Die „Bewerbung“ als Formwertrichter-Anwärter mit Nachweis der o. g. Voraussetzungen erfolgt über den Landesgruppen-Vorstand beim ZROm-KIM.
Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der ZRA-KIM. Der ZROm-KIM führt eine Anwärterliste. Der Anwärter erhält einen Formwertrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwärtertätigkeiten zu bestätigen sind

3. „Anwärtertätigkeiten“

Ein Bewerber für die Ernennung zum Formwertrichter hat wenigstens folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Drei Anwartschaften auf drei verschiedenen Zuchtschauen bei mindestens 2 verschiedenen KIM-Landesgruppen unter mindestens 2 verschiedenen, ausbildungsberechtigten Lehrrichtern.
- b) Die ersten beiden Anwartschaften sind vom Anwärter unter der Aufsicht eines Lehrrichters zu absolvieren. Ein Bericht ist dabei nicht zu erstellen.
- c) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde Richterberichte innerhalb von 14 Tagen anzufertigen, die in zweifacher Form mit zwei Freiumsschlägen an den Lehrrichter und in einfacher Form an den Zuchtrichterobmann zu schicken sind. Der Lehrrichter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Berichte zu überprüfen und sie einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter wie auch an den Zuchtrichterobmann zu schicken. Kommt der Anwärter mit seinen Berichten in Verzug, so entfällt die Anwartschaft.
- d) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Pflicht ist mindestens die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des KIM-Verbandes.

Es liegt im Ermessen des ZRA-KIM, nachgewiesene Ausbildungstätigkeiten vor Beginn der Anwartschaft anzuerkennen.

4. „Ernennung zum Formwertrichter“

Der Zuchtrichterausschuss kann einen Bewerber, der alle Voraussetzungen erfüllt, auf Vorschlag des Landesgruppenvorstandes zum Formwertrichter ernennen, wenn er eine mündliche/praktische Prüfung vor der Prüfungskommission abgelegt hat.

§9 Werdegang vom Formwertrichter zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)

1. „Bewerbung“

Nach mehrjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Zuchtrichter kann dieser sich beim ZRA-KIM um die weitere Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse KIM bewerben. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Als Bewerber kann nur angenommen werden,

- a) wer mindestens 21 Jahre alt ist und seit mindestens 5 Jahren Mitglied des KIM-Verbandes ist,
- b) wer mehrere Hunde erfolgreich auf einer Anlage- oder Leistungsprüfungen (VJP, HZP, VGP, VSWP) geführt hat, von denen mindestens 2 KIM selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen,
- c) wer seit mindestens 5 Jahren mehrere selbst gezüchtete oder selbst aufgezogene KIM auf Zuchtschauen des KIM-Verbandes oder auf Ausstellungen des VDH vorgestellt hat,
- d) wer wenigstens dreimal als Formwertrichter auf Zuchtschauen des KIM-Verbandes erfolgreich tätig war und dafür nicht mehr als 5 Jahren benötigt hat, und
- e) wer mindestens einmal an den vom VDH für Zuchtrichter durchgeführten Tagungen oder an ähnlichen Veranstaltungen teilgenommen hat.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen kann sowohl vor als auch während der Zeit als Formwertrichter erfolgen.

Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der ZRA-KIM. Der ZROm-KIM führt eine Anwärterliste. Der Anwärter erhält einen Zuchtrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwärtertätigkeiten zu bestätigen sind.

2. „Ausbildung“

Der praktische Teil der Ausbildung hat entsprechend § 4 „Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)“ zu erfolgen. Die Anwartschaft kann während der Tätigkeit als Formwertrichter erbracht werden.

Der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist verpflichtet, an Zuchtrichter-Veranstaltungen des VDH und des KIM-Verbandes teilzunehmen.

Es liegt im Ermessen des ZRA-KIM, nachgewiesene Ausbildungstätigkeiten vor Beginn der Anwartschaft (§ 7 Abs.3) anzuerkennen.

3. „Prüfung“

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit kann sich der Anwärter beim ZRA-KIM zur Prüfung gemäß §5 Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH) anmelden.

4. „Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)“

Nach bestandener theoretisch/schriftlicher und praktisch/mündlicher Prüfung gemäß dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ ernennt der Vorstand des KIM-Verbandes auf Vorschlag des ZRA-KIM den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter (VDH).

Die Ernennung wird wirksam nach Bestätigung durch den VDH und Eintragung in die VDH-Richterliste. Der Zuchtrichter erhält den Spezial-Zuchtrichter-Ausweis des VDH.

§10 Ausschüsse

- a) Der Zuchtrichterausschuss bearbeitet die Zuchtrichterordnung und verantwortet deren Umsetzung.

- b) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei erfahrenen Lehrrichtern, von denen ein Richter vom VDH als Prüfungsrichter bestellt sein sollte.

§11 Schlussbemerkung

Im Übrigen gilt die VDH-Ausbildungs-Ordnung.

Anhang 1 zur Zuchtrichterausbildungsordnung (ZRAO)

Werdegang und Aufgaben eines Lehrrichters

Lehrrichter kann ein Spezialzuchrichter werden, der nach Vorschlag vom KIM-Vorstand oder durch Antrag der Landesgruppe und Genehmigung durch den KIM-Vorstand die Voraussetzung nach § 5 Abs. 6 ZRO erfüllt.

Er soll die Fähigkeit haben, eine Richtergruppe als Richterobmann zu führen und bei der Organisation und Durchführung von Richterschulungen auf Landes- und Bundesebene mitzuwirken.

Er erfüllt die Voraussetzungen zur Antragstellung an den Vorstand des KIM-Verbandes, wenn er:

1. mindestens seit 3 Jahren Spezialzuchrichter ist
2. mindestens auf 6 Zuchtschauen, darunter 2 CACIB-Schauen bzw. internationale Schauen gerichtet hat
3. auf mehreren Zuchtschauen als Richterobmann tätig war
4. an mehreren Fortbildungsveranstaltungen des KIM-Verbandes als Zuchrichter teilgenommen hat, darunter sollen auch Schulungen für Aufgaben und Tätigkeiten eines Lehrrichters sein, sowie seine Eignung im Umgang mit Richteranwältern gezeigt hat.
5. mindestens 1 Referat zu einem konkreten Thema des Zuchtrichterwesens auf einer Fortbildungsveranstaltung gehalten hat.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen, überprüft durch den Zuchtrichterausschuss, kann er vom Vorstand des KIM-Verbandes zum Lehrrichter ernannt werden. Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Ernennung besteht nicht.

Nach der Ernennung ist der Lehrrichter für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Landes- wie auch Bundesebene zuständig. Er ist für die Aus- und Weiterbildung von Richteranwältern in seiner Landesgruppe verantwortlich. Er hat sich auch um Richteranwälter zu sorgen, die ihm auf Zuchtschauen zugeteilt werden.

Die Zuchtrichterausbildungsordnung wurde von der Hauptversammlung des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. am 21.03.2009 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des KIM Verbandes in Kraft.